



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betreff: Entwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2012.
Stellungnahme des BMJ.

Bezug: BMF-010000/0010-VI/1/2012

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2012 wie folgt Stellung:

Zu Art. 6 Z 2 (§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 6 Gebührengesetz 1957):

Der Entwurf schlägt vor, auch „Abtretungen von Aktien“ ausdrücklich von der Gebührenpflicht für Zessionen und Abtretungen von Schuldforderungen oder anderen Rechten auszunehmen. Der Zweck dieser Regelung liegt offensichtlich darin, dass die Übertragung von Beteiligungen an einer AG auch dann nicht der Gebührenpflicht unterliegen soll, wenn sie ohne Weitergabe der Aktienurkunden, sondern durch Abtretung erfolgt.

Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Übertragung von Beteiligungen an einer AG nie zu einer Gebührenpflicht nach dieser Bestimmung führt, sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz die Formulierung „Übertragungen von Aktien“ gewählt werden, weil der Begriff Aktie nicht nur das Wertpapier, sondern auch das Anteilsrecht als solches bezeichnet.

§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 6 Gebührengesetz 1957 könnte dann insgesamt etwa wie folgt lauten:

„6. Abtretungen von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Übertragungen von Aktien, Übertragungen von Geschäftsanteilen an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und Übertragungen der mit der Stellung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten.“

Zu Artikel 1 (EU-AmtshilfeG)

Zu § 1 Abs. 4:

Da insbesondere innerhalb der Europäischen Union neben der Rechtshilfe im traditionellen Sinne weitere Formen der justiziellen Zusammenarbeit (beispielsweise nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung) bestehen, greift die offenbar an den deutschen Gesetzesentwurf angelehnte Formulierung des Abs. 4 nach österreichischem Verständnis zu kurz.

Folgende, an § 1 Abs. 3 EU-PolKG angelehnte Fassung wird daher vorgeschlagen:

„Die justizielle Zusammenarbeit nach dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, nach dem Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleibt unberührt.“

In redaktioneller Hinsicht darf weiters auf die folgenden Punkte hingewiesen werden:

Zu § 2 Abs. 1 Z 10:

Die dort verwendete Kurzbezeichnung „Amtshilferichtlinie“ ist nicht ohne weiteres verständlich. Es wird angeregt, die amtliche Bezeichnung der Richtlinie (wie in § 1 Abs.1 EU-AHG) zu verwenden oder in § 1 Abs. 1 EU-AHG nach der amtlichen Bezeichnung die Kurzbezeichnung „Amtshilferichtlinie“ in Klammer anzuführen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 15:

Nach „zuständige Abgabenbehörde“ müsste es richtig lauten „**die**“.

Zu § 4:

In Abs. 4 und 5 lässt die Verwendung des Begriffs „**Österreich**“ offen, welche österreichischen Behörden oder sonstige Institutionen die dort angeführten Verpflichtungen treffen. Nach Verständnis des Bundesministeriums für Justiz richten sich wie die übrigen Absätze auch Abs. 4 und 5 an das zentrale Verbindungsbüro, das daher anstelle von „**Österreich**“ angeführt werden sollte.

Zu § 6:

Richtigerweise müsste es in Satz 2 lauten: „...überprüft das **zentrale** Verbindungsbüro...“.

Zu § 15:

§ 15 wiederholt schlichtweg den Inhalt von Art. 16 der Amtshilferichtlinie, ohne diesen Artikel umzusetzen. Diese Bestimmung enthält daher teilweise Regelungen, die sich an die anderen

Mitgliedstaaten richten (so regelt Abs. 4 beispielsweise auch das Vorgehen in anderen Mitgliedstaaten im Falle einer beabsichtigten Weiterleitung von Informationen aus Österreich und Abs. 6 die Verwertung von österreichischen Informationen in anderen Mitgliedstaaten), lässt andererseits aber eine klare und leicht lesbare Regelung vermissen, welche Behörde in welcher Konstellation (ersuchte oder ersuchende Behörde) wozu in Österreich verpflichtet oder befugt ist. Es wird angeregt, diese Bestimmung im Sinne einer wirklichen Umsetzung zu überarbeiten, wobei sich nach dem Muster des EU-JZG separate Regelungen jeweils für an Österreich gerichtete Ersuchen und für ausgehende Ersuchen aus Österreich als sinnvoll erweisen könnten.

Zu Artikel 23 (Änderung des FinStrG)

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 2 und Abs. 7 FinStrG)

Die Klarstellung in § 29 Abs. 2 wird begrüßt.

Die Änderung in § 29 Abs. 7 erscheint dagegen nicht zielführend. Das bisherige System, wonach die Selbstanzeige gemäß § 29 grundsätzlich unabhängig von der Art der hinterzogenen Steuer einheitlich geregelt ist, wird aufgegeben. Die Besonderheit, wonach die kommentarlose Einreichung einer richtigen Umsatzsteuerjahreserklärung als konkludente Darlegung der Verfehlung zu beurteilen ist, obwohl es an der Zuordnung des verkürzten bzw nicht entrichteten Abgabenbetrages zum jeweiligen Voranmeldungszeitraumes fehlt, ist ohnedies hA und stRsp (vgl. *Leitner/Toifl/Brandl*, Österreichisches Finanzstrafrecht³ Rz 406, 12Os41/98) und bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung.

Zu Z 7 (§ 51 Abs. 1 lit. e FinStrG)

Nach dem Nebensatz „an solchen Maßnahmen mitzuwirken“ fehlt ein Beistrich, vgl. die bestehende Rechtslage.

Zu Z 12 (§ 74 Abs. 2 FinStrG)

Diese Änderung wird begrüßt. Das Wort „selbst“ am Ende des Abs. 2 könnte jedoch entfallen (vgl. Abs. 1 dieser Bestimmung).

Zu Z 21 (§ 205 FinStrG)

Die Überschrift müsste richtig „Zu den §§ 195 und 196“ lauten (vgl. die Überschrift zu §§ 206, 213 etc.). Zur besseren Übersichtlichkeit könnte man diesen Satz als zweiten Absatz anfügen.

Zu Z 22 (§ 212 Abs. 1 bis 6 FinStrG) und Z 23 (§ 221 Abs. 3 FinStrG)

Der in § 212 Abs. 1 letzter Satz enthaltene Verweis geht ins Leere. Zu überlegen wäre, diesen

ersatzlos entfallen zu lassen. Ein Regelungsdefizit entsteht dadurch nämlich nicht, weil die Bestimmungen der StPO (§ 195 Abs. 1) im Zusammenhang mit § 200 Abs. 2 lit a den in § 202 aF enthalten gewesenen Anordnungen hinsichtlich der Entscheidungsform (§ 35 StPO), der Begründungspflicht (§ 86 Abs. 1 erster Satz StPO) und der Beschwerdemöglichkeit (§ 87 StPO) entsprechen. Dass sich das Gericht in seiner Entscheidung auf die Zuständigkeitsfrage zu beschränken hat (§ 202 Abs. 3 erster Satz aF), versteht sich von selbst, weil ja nur diese Frage Entscheidungsgegenstand ist (Abs. 1 erster Satz). Das Erfordernis förmlicher Wiederaufnahme nach negativer Zuständigkeitsentscheidung (§ 202 Abs. 6 aF) ist in § 220 Abs. 1 ausdrücklich festgeschrieben. Es wäre daher nicht notwendig, die Bestimmungen des § 202 aF nunmehr in § 212 zu übernehmen (vgl. zum Ganzen Lässig in WK², FinStrG § 212 Rz 2).

Soferne jedoch die Bestimmungen des § 202 aF in § 212 übernommen werden sollen, ist unbedingt auf die mit dem StPRefG eingeführten Termini zu achten („Oberlandesgericht“ statt „Gerichtshof zweiter Instanz“, § 31 StPO).

Selbiges gilt für den § 221 Abs. 3 FinStrG.

Zu Artikel 24 (Änderung des Ausfuhrerstattungsgesetzes)

Zu § 7 Abs. 2 AEG

Inhaltlich besteht gegen die Änderung kein Einwand, die Novellierungsanordnung könnte sich jedoch auf den zweiten Satz des § 7 Abs. 2 beschränken.

Ergänzende Vorschläge

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 könnten auch gleichzeitig folgende redaktionelle Änderungen im FinStrG vorgenommen werden:

Die Sonderbestimmungen für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen (§§ 195–247) sind zum Teil noch nicht im Sinn der mit dem StPRefG und den diesem nachfolgenden Novellierungen vorgenommenen Änderungen der StPO adaptiert. Folgende Änderungen an die geänderte Rechtslage erscheinen notwendig (siehe die Ausführungen von Lässig in WK², FinStrG Vor Rz 26-28):

Dies betrifft zunächst die terminologische Umstellung der Begriffe „Staatsanwalt“ auf „Staatsanwaltschaft“ (§ 20 StPO [**§ 200 Abs. 2, § 210 Abs. 5, § 211 Abs. 1, § 213 Abs. 1, § 227 Abs. 1, § 229 Abs. 1, §§ 238 und 239**]), „Gerichtshof erster Instanz“ auf „Landesgericht“ (§ 31 StPO [**§ 246**]) und „Gerichtshof zweiter Instanz“ auf „Oberlandesgericht“ (§ 33 StPO [**§ 210 Abs. 1, 4 und 7, § 229 Abs. 1 und 4, § 242 Abs. 4**]).

In der Überschrift zu **§ 213** hätte der Verweis auf § 231 StPO zu entfallen, weil diese Bestimmung durch BGBI I 2007/93 aufgehoben worden ist.

Der vierte Satz des **§ 229 Abs. 1** sollte aufgehoben werden, um dem Haftungsbeteiligten nicht die Beschwerdemöglichkeit gegen gemäß § 229 Abs. 1 dritter Satz ergangene Beschlüsse zu nehmen. § 87 StPO lässt nunmehr generell gegen richterliche Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Auch die 14-tägige Beschwerdefrist entspricht der allgemeinen Regel des § 88 Abs. 1 zweiter Satz StPO. Durch Aufhebung des vierten Satzes in § 229 Abs. 1 wäre der Haftungsbeteiligte, dem aus einem Beschluss nach Abs. 1 dritter Satz eine Pflicht entsteht, ohnedies nach § 87 Abs. 1 StPO beschwerdelegitimiert (vgl. im Detail Lässig in WK², FinStrG § 229 Rz 6).

Die Verweisungsnorm des **§ 236** bezog sich ursprünglich auf § 444 StPO idF BGBI 1975/631, wo die prozessuale Stellung der Verfalls- und Einziehungsbeteiligten umfassend geregelt war. Da mit dem StPRefG in das dritte Hauptstück der StPO eine Legaldefinition des „Haftungsbeteiligten“ aufgenommen und dessen Prozessrechte umschrieben wurden (§ 64 Abs. 1 StPO), wurde § 444 Abs. 1 StPO durch BGBI I 2007/93 entsprechend gekürzt, womit der in § 236 enthaltene Verweis nur mehr beschränkt aussagekräftig ist. Es sollte daher eine Ergänzung zu § 64 StPO eingefügt werden, die sich – wie der Vergleich zwischen § 64 Abs. 1 erster Satz StPO und § 76 (Nebenbeteiligte = Verfallsbeteiligte [§ 17 Abs. 3–5] und Haftungsbeteiligte [§ 28]) zeigt – darauf beschränken könnte, die in der ersten Bestimmung enthaltene Legaldefinition um Personen zu erweitern, die für den Wertersatz haften (§ 76 lit b iVm § 28 Abs. 2 und 3) (im Detail Lässig in WK², FinStrG § 236 Rz 1).

§ 240 Abs. 2 und **§ 245 Abs. 1** verweisen in Bezug auf die Durchsetzung gegenüber dem Bund bestehender Entschädigungsansprüche auf das StEG 1969. Da dieses per 1. 1. 2005 durch das StEG 2005 ersetzt worden ist, wären die genannten Verweisungsbestimmungen entsprechend zu ändern.

Auch die **Kompetenzregelung des § 245 Abs. 2 zweiter Satz** folgt dem System des StEG 1969 und sollte daher ebenfalls (zB durch Verweis auf das StEG 2005) an die geltende Rechtslage angepasst werden (näher Lässig in WK², FinStrG § 245 Rz 4).

Die **Vollzugsklausel** des **§ 265** wäre im Hinblick darauf, dass der Wirkungsbereich der Bundesministerien nunmehr im **Bundesministeriengesetz 1986** (Stammfassung BGBI 1986/76, zuletzt geändert durch BGBI I 2009/3) geregelt ist, in **Abs. 5 lit b** entsprechend zu adaptieren.

Unabhängig vom Änderungsbedarf im Zusammenhang mit dem StPRefG werden folgende Vorschläge unterbreitet:

In **§ 39 Abs. 2** könnte man die Änderungen zum Anlass nehmen und wie in Abs. 1 das Wort

„ausschließlich“ vor „durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen“ einfügen, weil Abs. 1 und 2 diesbezüglich den gleichen Regelungsinhalt haben (vgl. auch Lässig in WK² FinStrG Vor § 1 Rz 33). In den Erläuterungen könnte klargestellt werden, dass bei der Beurteilung der gerichtlichen Zuständigkeit die Wertbeträge mehrerer Finanzvergehen zusammenzurechnen sind (§ 53 Abs. 1), dass jedoch Finanzvergehen, die nur Kraft Konnexität in die Zuständigkeit der Gerichte fallen (§ 53 Abs. 3 und 4), keinen Abgabenbetrug begründen können.

Der in **§ 46 Abs. 1** enthaltene Verweis auf § 17 Abs. 4 bezieht sich auf die ältere Rechtslage, als in dieser Bestimmung die Monopolgegenstände einzeln genannt waren. Mit der FinStrG-Novelle 2010, BGBl I 2010/104, wurde § 17 Abs. 4 an die geänderten monopolrechtlichen Vorgaben angepasst, sodass sich dort nur mehr der Begriff „Monopolgegenstände“ findet. Der Verweis sollte daher beseitigt werden (Lässig in WK², FinStrG § 46 Rz 1).

Wien, 17. August 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt